

TUHH
Technische
Universität
Hamburg



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung
der Technischen Universität Hamburg für den
Bachelorstudiengang „Technomathematik“
(FSPO-TMBS)**

Stand: 21. Juni 2018

Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 22. August 2018 die vom Gemeinsamen Ausschuss des Bachelorstudiengangs Technomathematik am 21. Juni 2018 auf Grund von § 7 Absatz 2 der Vereinbarung der Technischen Universität Hamburg-Harburg und der Universität Hamburg zur Durchführung des hochschulübergreifenden Bachelorstudiengangs Technomathematik (B.Sc.), des hochschulübergreifenden Masterstudiengangs Technomathematik (M.Sc.) sowie des hochschulübergreifenden Masterstudiengangs Industrial Mathematics (M.Sc.) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Technomathematik“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Zuständigkeiten.....	3
§ 3	Akademischer Grad	3
§ 4	Prüfungen und Studienleistungen	3
§ 5	Technischer Ergänzungskurs	3
§ 6	Abschlussarbeit.....	4
§ 7	Zeugnis und Urkunde.....	4
§ 8	Inkrafttreten.....	4

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Studiengang „Technomathematik“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.
- (2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Studiendekanat
Zuständig ist das Studiendekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik und der Gemeinsame Ausschuss des Bachelorstudiengangs Technomathematik gemäß der Vereinbarung der Technischen Universität Hamburg-Harburg und der Universität Hamburg zur Durchführung des hochschulübergreifenden Bachelorstudiengangs Technomathematik (B.Sc.), des hochschulübergreifenden Masterstudiengangs Technomathematik (M.Sc.) sowie des hochschulübergreifenden Masterstudiengangs Industrial Mathematics (M.Sc.).
- (2) Prüfungsausschuss
Zuständig ist der Prüfungsausschuss Technomathematik des Studiendekanats Elektrotechnik, Informatik und Mathematik.
- (3) Studienfachberatung
Studienfachberaterinnen bzw. Studienfachberater werden durch den Gemeinsamen Ausschuss des Bachelorstudiengangs Technomathematik benannt.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 4 Prüfungen und Studienleistungen

- (1) Die zum Abschluss Bachelor of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.
- (2) ¹Gemäß § 15 Absatz 2 der ASPO werden Klausuren und mündliche Prüfungen aus dem Prüfungsangebot der Universität Hamburg in dem Prüfungszeitraum des Semesters, in dem das Modul gelehrt wird, zweimal angeboten. ²Im darauffolgenden Prüfungszeitraum gibt es kein Prüfungsangebot.

§ 5 Technischer Ergänzungskurs

- (1) ¹Der Technische Ergänzungskurs ist ein offenes Modul und umfasst ein oder mehrere geschlossene Module im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten, die jeweils mit einer benoteten Prüfung abschließen. ²Hierfür sind ein oder mehrere Module aus dem noch nicht belegten technischen Lehrangebot der Bachelorstudiengänge der TU Hamburg oder des Fachbereichs Mathematik der Universität Hamburg zu wählen.
- (2) Die Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung des oder der gewählten Module im Rahmen des Technischen Ergänzungskurses erfolgt im Zentralen Prüfungsamt der TU Hamburg.

§ 6 Abschlussarbeit

- (1) Es gelten die Regelungen des § 21 ASPO.
- (2) ¹Über Absatz 1 hinaus kann die Abschlussarbeit von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer der Universität Hamburg, die oder der an dem Studiengang direkt beteiligt ist, ausgegeben und betreut werden. ²Erstprüferin oder Erstprüfer muss dabei eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Mathematik der TU Hamburg oder der Universität Hamburg sein.

§ 7 Zeugnis und Urkunde

¹Zeugnis und Urkunde und weitere Abschlussdokumente werden von der TU Hamburg erstellt. Sie weisen die beteiligten Hochschulen mit Logo aus. ²Sie werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Technomathematik unterzeichnet und mit dem Siegel der TU Hamburg versehen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese FSPO gilt ab dem 1. Oktober 2018. Sie ersetzt die FSPO-TMBS vom 16. Januar 2017.
- (2) ¹Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Bachelorstudiengang „Technomathematik“ an der TU Hamburg in den geltenden Fassungen. ²In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.

21. Juni 2018

Technische Universität Hamburg